

Satzung der Gemeinschaftsstiftung "Mein Augsburg"

Präambel

Die Gemeinschaftsstiftung "Mein Augsburg" wird errichtet in dem Geist gemeinschaftlichen Einsatzes und gestaltenden Wirkens für die Stadt Augsburg und ihre Bürgerinnen und Bürger. Dem Gemeinwohl dauerhaft verpflichtet, bietet die Stiftung den Nährboden und den Raum, Gemeinsinn und Bürgerengagement neu zu erkennen, zu erfahren und unsere Stadt als attraktiven Standort zu entwickeln. Der Stiftungsidee in der traditionellen Stifterstadt Augsburg zu Beginn des neuen Jahrtausends eigene Impulse zu verleihen, ist ein Anliegen, das mit der Stiftungsgründung verbunden wird.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen: Gemeinschaftsstiftung "Mein Augsburg". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es:

- a) die Gestaltung der Stadt Augsburg als kulturell und sozial geprägten Lebensraum im Sinne des Gemeinwohles zu unterstützen,
- b) die Verbreitung, Verstetigung und Fortentwicklung der gemeinnützigen Stiftungsidee zu fördern.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Finanzielle Förderung konkreter Einzelmaßnahmen, die alternativ dem Denkmalschutz, der Denkmalpflege, der Kunst-/Kulturpflege, der Heimatkunde / Heimatpflege, dem Naturschutz / der Naturpflege dienen.
Bevorzugt werden Vorhaben unterstützt, welche nach Art und Nutzungsziel eine dauerhafte Aufwertung des Lebensraumes "Stadt" bewirken, indem sie stadtgestaltende und soziale Anliegen ausgewogen berücksichtigen.

b) Errichtung eines Kompetenzzentrums für das Stiften (“Haus der Stiftungen“) in der

Stadt Augsburg mit den Zielen

- eine Heimat für die gemeinnützigen Augsburger Stiftungen zu schaffen,
- eine neutrale Informations- und Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Stiften anzubieten,
- der Öffentlichkeit das gemeinnützige Wirken von Stiftungen in der Stadt durch fach- und sachgerechte Information näher zu bringen.

c) Initiierung oder eigene Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Stiftung zu stärken oder bestimmte Projekte im Sinne des Stiftungszweckes mit Hilfe der Erlöse zu fördern.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem sie menschlich sozialen Beziehungsfeld fördert.

(4) Im Sinne der möglichst wirksamen Erfüllung des Stiftungszweckes und der Förderung der satzungsgemäßen Stiftungsziele kann die Stiftung unter ihrem Dach rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen sowie Zustiftungen verwalten, soweit und solange deren Zwecke mit den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 dieser Satzung in Einklang stehen und gemeinnützig sind.

(5) Sie kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dieser Satzung fördern und dadurch die Stiftungsziele der Gemeinschaftsstiftung ‘Mein Augsburg‘ am effektivsten verwirklicht werden können.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Stand der Stiftungsgründung aus Geldwerten in Höhe von 881.000 DM bzw. 450.448 €.

(2) Das Stiftungsvermögen wird durch Zustiftungen vergrößert. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zuwendungen ohne Bestimmung der Art der Verwendung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Stiftungsvermögen, dessen Erträge der konkreten Verwendung im satzungsgemäßen Sinne besonders gewidmet sind (nichtrechtsfähige Stiftungen oder Zustiftungen i.S.v. § 2 Abs. 4), wird getrennt verwaltet.

§ 5

Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt;
3. aus Erlösen von Benefizveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) m Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften können Rücklagen gebildet werden.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat
3. die Stiftungsversammlung

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Ausgaben werden ersetzt.

(3) Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der ehrenamtlichen Geschäftsführung kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Bei der Auswahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat förmlich bestellt und ggfs. abberufen.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt/bestellt. Wiederwahl/Wiederbestellung ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl/Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

(4) Der Stiftungsvorstand führt im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrates die Geschäfte der Stiftung eigenverantwortlich. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

(6) Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, können vom Stiftungsvorstand nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates ein oder mehrere ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführer bestellt werden. Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Aufgaben und Vertretungsberechtigung im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte bestimmt der Vorstand.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 12 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stiftungsversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Stiftungsversammlung sowie Einzelpersonlichkeiten, die aus der Mitte der Stiftungsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

2 der 9 Mitglieder des Stiftungsrates müssen Vertreter der Stadt Augsburg sein. Die Stadt Augsburg kann insoweit 4, höchstens 10 städtische Vertreter der Stiftungsversammlung zur Wahl vorschlagen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ratsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 9

Zuständigkeit des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über

1. den jeweils vor Jahresbeginn vorzulegenden Wirtschaftsplan und den 6 Monate nach Jahresende jeweils zu erstellenden Jahresabschluss,
2. die Förderung von Projekten und Vorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung und/oder von Vorhaben, die in den Planungen des Wirtschaftsjahres nicht enthalten sind,
3. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stiftungsversammlung dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (Vorsitzender bzw. Stellvertreter) den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zur fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen; Mitglieder der Stiftungsversammlung haben ein Einsichtsrecht.

§ 11

Stiftungsversammlung

- (1) Mitglieder der Stiftungsversammlung sind alle Stifter, die dem Grundstockvermögen der Stiftung mindestens 2.600 € zu gestiftet haben.
Stifter, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, bestellen eine natürliche Person als Vertreter.
Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (2) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Sie wird vom Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Geschäftsbericht, Veränderung der Stiftungsverfassung) informiert bzw. beteiligt.
- (3) Die Stiftungsversammlung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen und geleitet. Eine Stiftungsversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen.
- (4) Die Stiftungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in den ihr übertragenen Aufgaben entscheidungsfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen (Wahlen, Beschlüsse) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen zusätzlich der mehrheitlichen Willensbildung der Stiftungsversammlung. Dazu werden alle aktuellen Mitglieder der Stiftungsversammlung unter Nennung des Beratungsgegenstandes geladen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsversammlung gefasst. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, erfolgt eine erneute Ladung, die darauf hinweist, dass die Beschlüsse in gleicher Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 12. Oktober 2000

Die Stifter
lt. Unterschriftenliste zum
Stiftungsgeschäft vom gleichen Tag

Satzungsänderungen durch Beschlüsse des Stiftungsrats:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Beschluss vom. 16.01.2002 | Umstellung des Stiftungsbetrags von DM auf € (§ 11)
Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 21.03.2002 |
| 2. Beschluss vom 24.11.2008 | Änderung Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs.1)
Änderung Zahl der gewählten Stiftungsratsmitglieder (§ 8 Abs.1)
Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 19.12.2008 |
| 3. Beschluss vom 29.06.2009 | Ermöglichen einer Aufwandsentschädigung für Stiftungsvorstand und Geschäftsführung (§ 6 Abs. 2 und 3).
Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 01.09.2009 |